

## **Die Stellungnahme der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland zum Gesetzentwurf zur Novellierung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechtes**

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland begrüßt die Novellierung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechtes und die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum vorliegenden Referentenentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Zu folgenden Punkten sieht die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland Diskussionsbedarf:

§ 42	Öffentliche Wasserversorgung
§ 43	Fernwasserversorgung
§ 47 Abs. 1-3	Pflicht zur Abwasserentsorgung
§ 47 Abs. 5	Entwässerung von Straßen und Verkehrsflächen
§ 16	Fracking

Hierzu nimmt die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland mit den im Folgenden aufgeführten Anmerkungen und Vorschlägen Stellung.

### **§ 42 Öffentliche Wasserversorgung**

Den Zusatz in § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „... die bisher nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind“ lehnt die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland ab. Auch für bisher angeschlossene Grundstücke im Außenbereich – wie beispielsweise Kleingärten, Wochenendhäuser oder Waldgrundstücke – muss aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit der Ausnahme von der Versorgungspflicht bestehen. Es muss beachtet werden, dass Versorgungspflicht den Anspruch auf eine uneingeschränkte, dauerhafte 24-h-Versorgung mit Trinkwasser (entsprechend des Qualitätsstandard Trinkwasserverordnung) bedeutet, was wirtschaftlich nicht absehbare Folgen für die Solidargemeinschaft der Gebührenzahler nach sich zieht. Da das Beitragswesen in Thüringen abgeschafft ist, würde die volle Gebührenwirksamkeit aller Kosten für Umbau und Rekonstruktionsmaßnahmen, sowie für den Betrieb und den Unterhalt auf alle Gebührenzahler umgelegt werden. Weitere Folge wäre die Widmung bzw. Zwangsübertragung von derzeit abnehmereigenen Versorgungssystemen in die Bestände der Versorger. Probleme würden hierbei unklare Leitungsverläufe/Leitungstrassen, fehlende bzw. unvollständige Leitungspläne und nicht vorhandene Dienstbarkeiten bereiten. In der Endkonsequenz würde dauerhaftes, zumeist illegales Wohnen in Kleingärtenanlagen befördert, was nicht im Sinne der kommunalen Ordnungsbehörden sein kann.

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland empfiehlt, den Passus zu streichen.

### **§ 43 Fernwasserversorgung**

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland begrüßt grundsätzlich die Neuregelung in § 43, dass die örtliche Wassergewinnung zum Zwecke der Wasserversorgung auch durch den Bezug von Fernwasser (Wasser aus anderen Gewinnungsgebieten) ersetzt werden kann, wenn ausreichende örtliche Dargebote nicht vorhanden sind bzw. eine Nutzung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird dieser Umstand näher erklärt: „Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Grad der Härte des Wassers so beschaffen ist, dass eine zeitgemäße Wasserversorgung der Bevölkerung mit einem vertraglichen Wert unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.“ Diese Begründung wird von der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland mit Bezug auf die Trinkwasserverordnung und das technische Regelwerk des DVGW abgelehnt. Der Begriff der Wasserhärte beschreibt ein komplexes System verschiedener miteinander gekoppelter chemischer Gleichgewichte im Wasser. Der Begriff der „Gesamthärte“ gibt, vereinfacht gesagt, die Konzentration von Calcium- und Magnesium-Ionen im Wasser an. Der Anteil der Gesamthärte, für den eine äquivalente Anionenkonzentration an Sulfat, Nitrat, Phosphat und Chlorid vorliegt, wird als „Nichtkarbonathärte“ oder auch „bleibende Härte“ bezeichnet. Diese wird häufig durch hohe Sulfatwerte dominiert, die auch dann sehr unangenehm für die Verbraucher sein können, wenn sie noch gerade unter dem offiziellen Grenzwert von 250 mg/l liegen. In diesem Fall kann die Zuspeisung oder der Ersatz durch sulfatärmeres (und in der Regel weiches) (Fern)Wasser sinnvoll sein. In der Gesetzesbegründung wird aber nicht zwischen Gesamthärte und Nichtkarbonathärte differenziert, sondern die Versorgung mit Trinkwasser höherer Härtegrade pauschal als unzeitgemäß bezeichnet. Diese Formulierung ist sowohl aus technischer als auch juristischer Sicht nicht haltbar.

Es gibt bezüglich der Gesamthärte des Trinkwassers keine Anforderungen oder limitierenden Parameter in der Trinkwasserversorgung. Dieses komplexe System ist mit dem juristischen Werkzeug eines Grenzwertes nicht fassbar. Umgangssprachlich wird von einem „Wohlfühlparameter“ gesprochen, der aber weder Bestandteil der geltenden Gesetze noch der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist. Somit kann die Wasserhärte kein Kriterium für eine zeitgemäße Wasserversorgung sein. Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland empfiehlt daher die Streichung dieser Formulierung aus der Gesetzesbegründung.

Für die Bewertung, ob ein unverhältnismäßig hoher Aufwand bei der Aufbereitung von Trinkwasser entsteht, sollte ausschließlich eine objektiv erstellte Kostenvergleichsrechnung als Basis herangezogen werden. Es sollte allen Wasserversorgern als Alternative zur Aufbereitung eigener Dargebote freistehen, sich für den Fernwasserbezug auch dann zu entscheiden, wenn eine Aufbereitung zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß Trinkwasserverordnung nicht erforderlich wäre.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird die Fernwasserversorgung als „Eckpfeiler der Wasserversorgung“ bezeichnet, die durch die Thüringer Fernwasserversorgung als Anstalt öffentlichen Rechts gewährleistet wird. Aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland ist die namentliche Erwähnung des landeseigenen Fernwasserversorgers in einer

Gesetzesbegründung zumindest ungewöhnlich. Dann sollte aber auch der zweite Fernwasserversorger in Thüringen, die Fernwasserzweckverband Südthüringen, namentlich aufgeführt werden.

## **§ 47 Pflicht zur Abwasserbeseitigung**

Für die Errichtung und Betreibung öffentlicher Kleinkläranlagen auf Privatgrundstücken gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keinen Präzedenzfall. Diese Regelung macht den Gesetzentwurf im bundesdeutschen Vergleich zu einem Unikat, für dessen Umsetzbarkeit keine Vorbilder bzw. Vergleichsmöglichkeiten bestehen.

Eine Umsetzung dieses Vorhabens wäre daher mit nicht vorhersehbaren rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Risiken verbunden. Möglicherweise hält der Gesetzentwurf einer gerichtlichen Überprüfung in diesem Punkt nicht stand. Das in dem Gesetzesentwurf vorgesehene neue Aufgabenfeld „**Errichtung und Betrieb von öffentlichen Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken durch öffentliche Aufgabenträger**“ ist nach Einschätzung der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland mit folgenden Abstimmungs- und Vollzugsproblemen gekoppelt:

- Gebührenkalkulation
- Grunddienstbarkeiten/Betretungsrechte
- Haftungsfragen
- Rechts- und Planungssicherheit
- Energieversorgung

### Gebührenkalkulation

Gemäß Äquivalenzprinzip ließen sich die geplanten Regelungen des § 47 ThürWG möglicherweise nur durch Schaffung einer zweiten öffentlichen Einrichtung umsetzen. Das Äquivalenzprinzip verlangt ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Gebühr und dem Wert der gelieferten Leistung. Dementsprechend sind Gebühren für die tatsächliche und jeweilige Nutzungsinanspruchnahme zu kalkulieren. Vor diesem Hintergrund könnte es unzulässig sein, die Kosten, die im Zusammenhang mit Errichtung/Wartung und Betrieb entstehen, auf die Volleinleiterkunden nach dem Solidarprinzip umzulegen. Der Regelungswille des Gesetzgebers, einer „Entsolidarisierung“ entgegenzuwirken, würde massiv verfehlt. In direkter Folge würde dies eine erhebliche Gebührenerhöhung für die Neukunden der „dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung“ im Vergleich zur privaten Errichtung/Betrieb bedeuten. Überschlägig ist von einem Faktor 2 bis 3 auszugehen. Eine präzise Kalkulation von Gebühren oder Tarifen ist dem Aufgabenträger unter diesen Umständen nicht möglich, da nicht bekannt ist, welche bzw. wie viele Grundstückseigentümer diese Regelungen in Anspruch nehmen. Somit besteht die reale Gefahr, dass die damit verbundene zusätzliche finanzielle Belastung auf alle Gebührenzahler abgewälzt wird, beziehungsweise - wenn eine Deckung durch Gebühren und Beiträge nicht möglich ist – den allgemeinen kommunalen Haushalten zur Last fallen.

Noch zu beleuchten ist das Subsidiaritätsprinzip auf kommunaler Ebene, d.h. es ist zu prüfen, ob es grundsätzlich zulässig ist, Errichtung/Wartung/Betrieb von Kleinkläranlagen auf Privatgrundstücken als öffentliche und hoheitliche Aufgabe durchzuführen, obwohl bereits seit Jahrzehnten diese Arbeiten von privaten zertifizierten Fachbetrieben und Dienstleistern angeboten und durchgeführt werden. Hier hat sich bereits ein Markt entwickelt. Der Wettbewerb würde verzerrt. Zahlreiche Dienstleistungsunternehmen der Branche würden ihre wirtschaftliche Grundlage verlieren.

### Rechts- und Planungssicherheit

Für die öffentlichen Aufgabenträger lässt sich mit dieser Vorgehensweise keine Rechtssicherheit und Planungssicherheit herstellen. Der Vertrauensschutz für bereits errichtete private Kleinkläranlagen, rückwirkende beziehungsweise Regelungen zum Bestandschutz für Altfälle fehlen. Besitzer bereits privat errichteter Kleinkläranlagen werden ggf. eine neue Gerechtigkeitslücke empfinden, da sie Umrüstung und Betrieb ihrer Kleinkläranlage allein bezahlen mussten. Für die Aufgabenträger bedeutet die Neuerrichtung von Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken Verhandlungen und die Unterzeichnung von Einverständniserklärungen mit den Grundstückseigentümern in einer nicht kalkulierbaren Zahl von Einzelfällen. Es sind in dem Gesetzentwurf keine Aussagen zum Bestandsschutz der dann auf den privaten Grundstücken errichteten Kleinkläranlagen bzgl. Veränderungen der bestehenden Grundstückssituation bei der Errichtung, beispielsweise durch Besitzerwechsel, Verkauf und/oder Vererbung vermerkt. Weiterhin sind keine Regelungen zum Anschluss von „Hinterliegern“ oder Mehrfamilienhäusern durch kleine Gruppenkläranlagen getroffen worden.

### Energieversorgung

Die für den Betrieb der Kleinkläranlagen notwendige Elektroenergie muss möglichst separat und messbar zur Verfügung gestellt werden. Im Gesetzentwurf ist nicht geregelt, wie die finanziellen Aufwendungen für die damit verbundenen baulichen Maßnahmen zugeordnet werden sollen. Die Versorgungsbedingungen der Energieversorger verbieten dem Anschlussnehmer regelmäßig die Weiterleitung der bezogenen elektrischen Energie an Dritte. Für die Errichtung eines separaten Netzanschlusses für die Abwasserbehandlungsanlage (Kunde: Träger der öffentlichen Abwasserentsorgung) müssten mindestens ca. 3.000 EUR (Anschlusskosten, Zählersäule) veranschlagt werden.

Im Falle einer genehmigten Elektroenergieweiterleitung stellen sich gravierende haftungsrechtliche Fragen: Wer haftet für die Folgen der Nichteinhaltung der Ablaufwerte einer Kleinkläranlage sowie für technische Schäden an derselben, sofern Derartiges Folge einer vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Unterbrechung der Elektroenergiebereitstellung (Störung seiner Kundenanlage, zahlungsverzugsbedingte Liefersperrung des Stromversorgers) ist?

### Grunddienstbarkeiten/Betretungsrechte

Die öffentlichen Aufgabenträger müssen die Kleinkläranlagen im Rahmen der technischen Betriebsführung anfahren und das Grundstück betreten dürfen. Dafür bedarf es der Eintragung einer Grunddienstbarkeit. Dazu ist im Gesetzentwurf keine Verfahrensweise vermerkt, insbesondere ist ungeklärt, ob der Aufgabenträger vom Grundstückseigentümer die Einräumung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit (Anlagen- und Betreuungs-/Zufahrtsrecht) verlangen kann. Derartiges – natürlich hier ohne Zahlung einer Entschädigung – wäre aber Grundvoraussetzung für eine dauerhafte Rechtssicherheit im Hinblick auf die vom Aufgabenträger zu tätige Investition, denn eine (lediglich schuldrechtlich wirksame) Einverständniserklärung des (aktuellen) Grundstückseigentümers mit der Errichtung einer im Eigentum des Trägers der öffentlichen Abwasserentsorgung stehender Anlage auf seinem Grundstück bindet Nacherwerber des Grundstückes nicht: Diese könnten vielmehr die für sie kostenfreie Entfernung der Anlage vom ursprünglichen Standort – z. B. im Falle dort geplanter eigener Vorhaben – verlangen. In zahlreichen Betriebsvorschriften zu Wartung und Betrieb von biologischen Kläranlagen ist einmal täglich (!) eine Sichtkontrolle vorgeschrieben. Bei der hohen Anzahl von Anlagen im Eigentum eines Zweckverbandes und deren breite räumliche Verteilung ist diese Anforderung nicht zu leisten.

Ein weiterer Punkt ist die „Verkehrssicherungspflicht“, die dann vermutlich beim Zweckverband als Errichter und Betreiber der Anlagen liegt. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist eine Umzäunung der Kleinkläranlagen mit verschließbaren Tor auf den privaten Grundstücken erforderlich.

### Haftungsfragen

Neben der fehlenden Rechts- und Planungssicherheit werden die im Gesetzentwurf aufgeführten Neuregelungen dazu führen, dass sich die Aufgabenträger nicht mehr auf die Verbesserung der Abwasserentsorgung konzentrieren können, da die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken erhebliche personelle und finanzielle Kapazitäten der Aufgabenträger im ländlichen Raum – die derzeit durch die feingliedrigere Siedlungsstruktur und die hohen spezifischen Kosten der abwassertechnischen Erschließung vor großen Herausforderungen stehen – binden werden.

Die Aufgabenträger in Thüringen sind gerade im ländlichen Raum mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oft mit der Erschließung von Gemeinden in der Größenordnung von ca. 500 bis 2.000 Einwohnern langfristig ausgelastet. Wenn es bei der Erschließung im ländlichen Raum auf Grund der Kostensituation nach Auffassung der Landesbehörden unbefriedigende Perspektiven gibt und damit die Abwasserbeseitigungskonzepte der Aufgabenträger kritisiert werden, dann sollten diese Kritikpunkte im Dialog mit den Aufgabenträgern ursachenbezogen diskutiert und individuelle Lösungen im Einzelfall herbeigeführt werden. Dieses könnte beispielsweise durch den Abschluss öffentlich-

rechtlicher Verträge zur abwassertechnischen Erschließung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers zwischen dem Land und dem Aufgabenträger erfolgen. Derartige Verträge würden auch die oft unterschiedliche Ausgangssituation der Aufgabenträger im Freistaat Thüringen berücksichtigen.

Es muss die Frage gestellt werden, warum kein anderes mitteldeutsches Bundesland den Weg des Freistaates Thüringen gegangen ist und diese Bundesländer trotzdem einen höheren Anschlussgrad an Kläranlagen nach dem Stand der Technik erreicht haben als der Freistaat Thüringen. Einer der Gründe dafür besteht aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland in der konsequenten Fristsetzung zur Umrüstung von Grundstückskläranlagen und die konsequente Förderung dieser Umrüstungsmaßnahmen.

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland begrüßt grundsätzlich den Wunsch der Landesregierung, den Anschlussgrad zu erhöhen, dieses muss aber unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten geschehen. Dazu wäre die Erhöhung der Fördergelder im ländlichen Raum ein geeigneter Lösungsansatz.

#### **§ 47 Abs. 5 Zuständigkeit für Straßensinkkästen**

Die in den bisherigen Entwürfen enthaltene sinnvolle Klarstellung der Zuständigkeit für die Reinigung der Straßensinkkästen wurde offensichtlich im wirtschaftlichen Interesse der Straßenbaulastträger wieder gestrichen. Das ist nach dem Verursacherprinzip nicht logisch darstellbar. Die Säuberung von Straßensinkkästen zur Entwässerung von Straßen und Verkehrsflächen sollte als Pflichtaufgabe des Straßenbaulastträgers wieder ins Gesetz aufgenommen werden.

#### **§ 49 Abs. 9 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

Es sollte klargestellt werden, dass für Streusiedlungen im Außenbereich weiterhin Ausnahmen bestehen können, wenn der Anschluss nur unter hohem Aufwand verbunden mit hohen Kosten möglich ist.

#### **§ 16 Fracking**

Die Regelung im ThürWG ist entbehrlich.

Die Diskussion und Verabschiedung der Novelle des WHG im Juli 2016 nach langjährigen gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen um die Technologie des Hydraulic Fracturing (Fracking) erfolgte explizit im „Paket“ mit zahlreichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen, um den Schutz der Umwelt und insbesondere des nutzbaren Grundwassers umfassend sicherzustellen und auch die Bundesländer eng einzubinden. Die Wasserversorger begrüßten den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, sehen sie doch hierdurch ihre Befürchtungen und Interessen ausreichend berücksichtigt und somit ein

adäquates Schutzniveau des Grundwassers als sichergestellt an, so dass es ergänzender landesgesetzlicher Regelungen aus Sicht des BDEW nicht bedarf.

Ohnehin weist die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in ihrer Anfang 2016 veröffentlichten Studie „Schieferöl und Schiefergas in Deutschland“ praktisch keine Potenziale für Schiefergas in Thüringen aus. Ein gesetzlicher Ausschluss von sogenannten Erprobungsmaßnahmen, die erst die wissenschaftlichen Grundlagen für die Entscheidung über den weiteren Umgang mit der Fracking-Technologie in unkonventionellen Lagerstätten liefern sollen, erscheint somit obsolet.

Soweit der Besorgnisgrundsatz in § 16 Abs. 1 ThürWG-Entwurf auch auf die Ablagerung von Lagerstättenwasser angewandt wird, ist dies lediglich eine Wiederholung der Regelungen des § 22 Abs. 1 ABergV, wonach beim Umgang mit Lagerstättenwasser eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen sein darf.